

Datum	26.02.2026
Zahl	SP3-NS-4744/2026 (009/2026)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Sigrid Panser
Telefon	050 536-62241
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bba@ktn.gv.at
Seite	1 von 7

Betreff

Leo Ehrhardt, BSc.
Paris Lodron Universität Salzburg
Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg
Drohnenbefliegungen im Rahmen des Projektes
„AlpLakeChange“ über die Hydrochemie von Seen im
Seebachtal und Tauerntal
Kernzone Nationalpark Hohe Tauern
Europaschutzgebiet Hohe Tauern Kärnten

BESCHEID

SPRUCH

Herrn Leo Ehrhardt, BSc., Paris Lodron Universität Salzburg, Fachbereich Umwelt und Biodiversität, Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg, wird die Ausnahmegewilligung für Drohnenbefliegungen im Rahmen des Projektes „AlpLakeChange“ über die Hydrochemie von Seen im Seebachtal und Tauerntal nach Maßgabe der eingereichten Pläne und Beschreibungen, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden und unter Vorschreibung folgender Bedingungen und Auflagen

erteilt.

AUFLAGEN:

I. Naturschutz

1. Die Drohnenflüge sind entsprechend dem Ansuchen in der Zeit vom **1. Juni bis 31. Oktober 2026** und ausschließlich für den Zweck der Dokumentation der Einzugsgebiete der Seen (Schneefeldsee, Plattensee, Grüneckersee, Kleiner Tauernsee, Großes Elend und Kleines Elend) durchzuführen. Die Drohnenflüge sind auf maximal 6 Tage zu beschränken.
2. Die Bewilligung für die Drohnenflüge gilt ausschließlich für Herrn Leo Erhardt, BSc.
3. Einen Tag vor dem Flug ist die Nationalparkverwaltung Kärnten zu verständigen.
4. Die Flugrouten sind gemäß der im Antrag vorgelegten Flächen durchzuführen bzw. auf diese Flächen zu beschränken.
5. Die Flugdauer ist auf das für die Erfassung des Einzugsgebietes notwendige Ausmaß (max. 1h) zu beschränken.

II. Nationalpark

1. Das Vorhaben ist projekt- und bescheidgemäß auszuführen.
2. Eine über den beantragten Zweck (Leo Ehrhardt, Paris Lodron Universität Salzburg, Fachbereich Umwelt und Biodiversität, Drohnenbefliegungen im Seebachtal und Tauerntal im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Oktober 2026, 6 Termine mit max. 1 h Flugdauer für folgende Seen: Schneefeldsee, Plattensee, Grüneckersee, Kleiner Tauernsee, Großes Elend und Kleines Elend.) hinausgehende Nutzung der Flugeraubnis, z. B. für sportliche, touristische Zwecke ist ausdrücklich untersagt.

3. Die Drohnenflüge sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
4. Vor Betreten (Start- und Landeplätze) bzw. Befliegung der jeweiligen Grundstücke ist das Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümer:innen durch die/den Bewilligungswerber:in selbst herzustellen.
5. Der Transport der Drohne in die Einsatzgebiete ist nur zu Fuß gestattet.
6. Das Starten und Landen der Drohne in der Nähe von Vögeln, Wild- und Haustieren, Bergsteiger:innen sowie abrupte Richtungswechsel in deren Nähe sind untersagt.
7. Das direkte Anfliegen von Vögeln, Wild- und Haustieren sowie Bergsteiger:innen ist untersagt.
8. Nähern sich größere Vögel, ist der Drohnenflug sofort abubrechen und darf in diesem Bereich nicht wieder durchgeführt werden.
9. Es muss größtmögliche Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten genommen werden, wie z.B.:
 - Benützung von Wegen und Steigen (soweit vorhanden) beim Anmarsch
 - kein Zurücklassen von verwendeten Materialien.
10. Die genauen Befliegungstermine (inkl. Fluggerät, Start- und Landeplatz, Flugroute, Drohnenpilot:in sowie wenn erforderlich die Bewilligung der Austro Control) sind der Nationalparkverwaltung Kärnten (nationalpark@ktn.gv.at) sowie der Polizeiinspektion Obervellach (PI-K-Obervellach@polizei.gv.at) vorab schriftlich zu melden.
11. Die Nationalparkverwaltung Kärnten kann im Falle temporärer oder unvorhersehbar auftretender Situationen (z. B. Bartgeierbrut) Auflagen (z. B. Flugroute, tageszeitliche Beschränkungen) kurzfristig ändern. Diese Änderungen sind einzuhalten. Die Nationalparkverwaltung Kärnten behält sich vor, weitere kurzfristig notwendige Auflagen zu erteilen.

KOSTEN:

Gemäß § 44 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (K-NBG 2019), LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025, sind die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz und sonstige nach diesem Gesetz erforderliche Amtshandlungen der Behörden des Landes oder einer Gemeinde im Rahmen dieses Gesetzes von landesrechtlich geregelten Abgaben befreit.
Gebührenbefreit gem. § 2 Ziff. 3 Gebührengesetz

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 24b Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025

BEGRÜNDUNG

Mit Eingabe (E-Mail) vom 17.01.2026 hat Herr Leo Ehrhardt, BSc., Paris Lodron Universität Salzburg, Fachbereich Umwelt und Biodiversität, Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg, um die Ausnahmegewilligung für Drohnenbefliegungen im Rahmen des Projektes „AlpLakeChange“ über die Hydrochemie von Seen im Seebachtal, angesucht.

Die Untersuchungsgebiete befinden sich in der Kernzone des Nationalpark Hohe Tauern Kärnten sowie im Europaschutzgebiet Hohe Tauern Kärnten I.

Die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe unter 5000 m ist in der Kernzone und in den Sonderschutzgebieten gemäß §§ 6, 8 und 9 der Verordnung über den Nationalpark Hohe Tauern für touristische und sportliche Zwecke verboten. Drohnenflüge für Film- oder Fotoaufnahmen zu anderen Zwecken fallen nicht unter dieses Verbot.

Aufgrund der Ausweisung als Europaschutzgebiet ist jedoch eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 24 b Abs. 1 K-NSG durchzuführen.

Das geplante Projekt wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz begutachtet, deren Stellungnahme nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben wird:

„Mit dem Schreiben vom 28.01.2026, Zahl SP3-NS-4744/2026, ersucht die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau um die Abgabe einer Stellungnahme zu den von Herrn Leo Erhardt, BSc. geplanten Drohnenbefliegungen in der Kernzone des Nationalpark Hohe Tauern Kärnten.
Herr Leo Erhardt schreibt seine Masterarbeit im Rahmen des Projekts AlpLakeChange über die Hydrochemie von Seen im Seebachtal und Tauerntal. Um die hydrochemischen Prozesse und glaziale Einflüsse auf diese zu verstehen, sollen die Einzugsgebiete der Seen mit der Drohne befliegen werden, da diese zu Fuß nur schwer erreichbar sind. Die Drohnenbefliegungen sollen Aufschluss über die glazialen Formen innerhalb der Einzugsgebiete geben und zur Fotodokumentation dienen.
Es handelt sich dabei um die Seen Schneefeldsee, Plattensee, Grüneckersee, Kleiner Tauernsee, Großes Elend und Kleines Elend (siehe Abbildung 1).
Die Geländearbeiten sollen im Zeitraum 01.06.2026-31.10.2026 stattfinden. Pro Einzugsgebiet ist eine Flugzeit von einer Stunde vorgesehen. Die Drohnenflüge werden jeweils vom Ufer der genannten Seen aus gestartet. Die Maximalhöhe vom Startpunkt soll 120 m betragen (3400 m Seehöhe). Verwendet wird eine Drohne der Type DJI-Mini 3

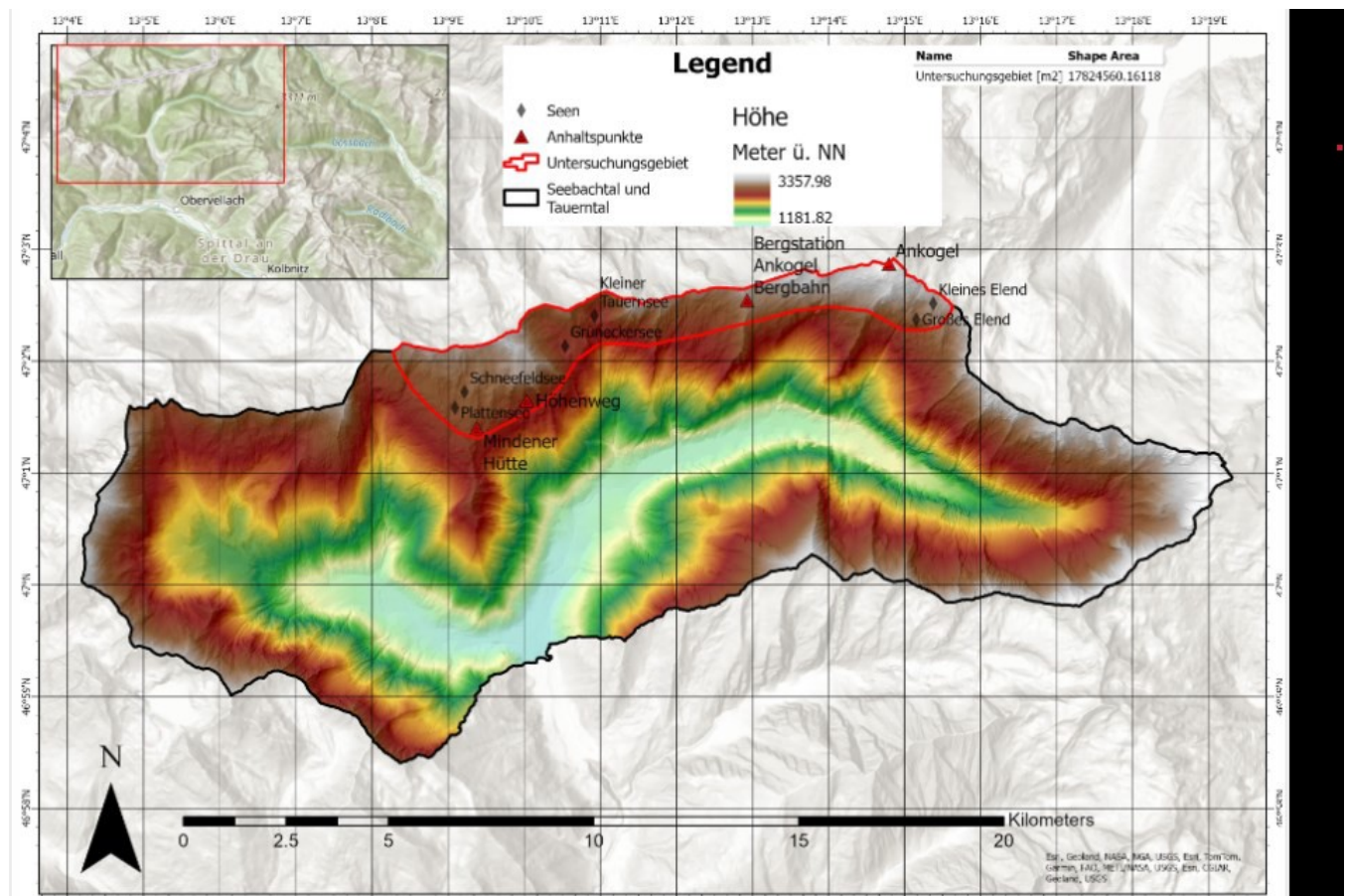


Abbildung 1 Lageplan des Untersuchungsgebietes lt. Antrag

Die Untersuchungsgebiete liegen in der Kernzone des Nationalpark Hohe Tauern Kärnten sowie im Europaschutzgebiet Hohe Tauern Kärnten I.

Lt. Nationalparkgesetz sind in der Kernzone und in den Sonderschutzgebieten des Schutzgebietes die Verwendung von Luftfahrzeugen in einer Flughöhe unter 5000 m für touristische, kommerzielle und sportliche Zwecke verboten. Drohnenflüge für Film- oder Fotoaufnahmen zu anderen Zwecken dürfen derzeit ohne behördliche Bewilligung durchgeführt werden. Aufgrund der Ausweisung als Europaschutzgebiet ist jedoch zu prüfen, ob das beschriebene Vorhaben das Europaschutzgebiet beeinträchtigen kann bzw. ob es mit den Erhaltungszielen verträglich ist.

Europaschutzgebiet Hohe Tauern, Kärnten

Das Gebiet des Nationalparks wurde am 11. Dezember 2018 (LGBl. 81/2018) zum Europaschutzgebiet (ESG) verordnet. In der gegenständlichen Verordnung sind nur erlaubte Maßnahmen angeführt und generell keine Gebote, Verbote, Bewilligungsvorbehalte oder Erhaltungsmaßnahmen zur Sicherstellung, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine erhebliche Störung der Schutzgüter vermeiden sollen, enthalten. Das Schutzgebiet wurde nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (SCI) und nach der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen (SPA).

Das verordnete Europaschutzgebiet umfasst im Wesentlichen subalpine und alpine Gebietsteile der Gemeinden Großkirchheim, Heiligenblut, Mallnitz, Malta, Mörttschach, Obervellach und Winklarn. Kleineräumig weichen die Abgrenzung zwischen SPA- und SCI-Gebiet voneinander ab, wobei dies für die Beurteilung der generellen Bewilligung für die beantragte Ausnahmegenehmigung nicht von Bedeutung ist.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Schutzgüter des ESG vorab nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Screening der Auswirkungen auf die Schutzgüter notwendig. Das Screening dient der Entscheidung, ob eine vertiefende Naturverträglichkeitsprüfung im Sinne des K-NSG erforderlich ist. Im Rahmen des Screenings sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Anhang I, II und IV, FFH-Richtlinie und Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie) sowie auf Schutzziele des Gebietes (siehe Managementplan) zu überprüfen. Laut Standarddatenbogen sind Lebensräume, Tiere und Pflanzen als Schutzgüter für das Europaschutzgebiet genannt.

Schutzgüter des Europaschutzgebietes:

Anhang I-Lebensräume im Untersuchungsraum

3150 Natürliche eutrophe Seen
3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation
3240 Alpine Flüsse mit Ufergehölz von *Salix eleagnos*
4060 Alpine und boreale Heiden
4070 Buschvegetation mit *Pinus mugo* und *Rhododendron hirsutum*
6150 Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstrat
6170 Alpine und subalpine Kalkrasen
6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren u. montanen bis alpinen Stufe
6520 Bergmähwiesen
7220 Kalktuffquellen
7230 Kalkreiche Niedermoore
7240 Alpine Pionierv egetation des *Caricion bicoloris-atrofuscae*
8110 Silikatschutthalden
8120 Kalk- und Kalkschieferschutthalden
8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
8340 Permanente Gletscher
9180 Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*
91E0 Auwaldbestände bestehend aus Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern
9410 Montane bis alpine bodensauere Fichtenwälder
9420 Alpine Lärchen- und/oder Zirbenwälder

Anhang I-Vogelarten im Untersuchungsraum

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
A076 Bartgeier (*Gypaetus barbatus*)
A078 Gänsegeier (*Gyps fulvus*)
A091 Steinadler (*Aquila chrysaetos*)
A103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
A104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
A108 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
A215 Uhu (*Bubo bubo*)
A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
A234 Grauspecht (*Picus canus*)
A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
A241 Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)
A609 Rotsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*)
A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)
A713 Alpenschneehuhn (*Lagopus muta helvetica*)
A876 Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*/ *Lyrurus tetrix tetrix*)
A412 Steinhuhn (*Alectoris graeca saxatilis*)

Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

1065 Skabiosen-Schneckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
1303 Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
1324 Mausohr (*Myotis myotis*)
1354 Braunbär (*Ursus arctos*)
1361 Luchs (*Lynx lynx*)

1386 Grünes Koboldmoos (*Buxbaumia viridis*)
1393 Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus (Hamatocaulis) vernicosus*)
1394 Kärntner Spatenmoos (*Scapania massalongii*)
1399 **Rudolph-(Bergahorn)Halsmoos (*Tayloria rudolphiana*)**

Arten des Anhang IV im Untersuchungsraum

1057 Apollofalter (*Parnassius apollo*)
1177 Alpensalamander (*Salamandra atra*)
1309 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
1313 Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
1314 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
1320 Brandfledermaus (*Myotis brandtii*)
1330 Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
1341 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
6265 Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*)

Im Gutachten (Zl. 08-NSCH-180/40-2014 vom 04.08.2014) zur Unterschutzstellung des Europaschutzgebietes „Hohe Tauern, Kärnten“ (AT2101000, SCI und AT2129000, SPA) wird als Schutzzweck die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Europaschutzgebiet vorkommenden Schutzgüter gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und gem. Anhang I, II und IV der FFH-Richtlinie angeführt.

Als erster Schritt im Rahmen des Screenings werden alle Schutzgüter die laut Standarddatenbogen und laut Literatur bekannt sind, erfasst (siehe oben). In einem weiteren Schritt wird festgelegt, welche Schutzgüter grundsätzlich vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Bei Drohnenflügen können Beeinträchtigungen auf Pflanzen und Lebensraum-Schutzgüter ausgeschieden werden.

Drohnenflüge können Tierarten aus mehrfacher Sicht beeinträchtigen. Neben Beunruhigungen, Störungen im Brutgeschehen kann es auch zu panischer Flucht über Felsgelände mit Absturz bis hin zur Tötung durch direkte Kollision mit Vögeln kommen. In Bezug auf Flugobjekte gibt es unempfindliche bis hochempfindliche Arten. In einem Vorab-Screening wird die Empfindlichkeit der Schutzgüter eingeschätzt.

Von den potentiell betroffenen Schutzgut-Tierarten sind viele auf Grund der Höhenlage auszuscheiden bzw. gelten folgende Arten auf Grund ihrer bodennahen bzw. nachtaktiven Lebensweise als unempfindlich bzw. nicht relevant in Bezug auf die beantragten Drohnenflüge. Dazu gehören die Haselmaus, alle (nachtaktiven) Fledermausarten (kleine Hufeisennase, Mausohr, Zwergfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Brandfledermaus und Bartfledermaus), der Alpensalamander, alle Schmetterlingsarten (Apollofalter, Skabiosen-Schneckenfalter, Thymian-Ameisenbläuling) sowie die als nicht signifikant (D) eingestuften Großsäuger Bär, Wolf und Luchs, welche im Nationalpark als Durchzügler bzw. nicht reproduzierend einzustufen sind.

Anzumerken ist, dass Steinbock und Gämse empfindlich auf Hubschrauberflüge reagieren, jedoch mit den relativ kleinen Drohnen keine Probleme haben; beide Arten sind jedoch nicht als Schutzgüter (Anhang II und IV) im Sinne der EU-Richtlinien ausgewiesen.

Insgesamt bleiben im Wesentlichen Vogelarten übrig, die sich durch Drohnenflüge gestört fühlen können und wo es in Einzelfällen zu Beeinträchtigungen kommen kann.

Relevante Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
A076 Bartgeier (*Gypaetus barbatus*)
A078 Gänsegeier (*Gyps fulvus*)
A091 Steinadler (*Aquila chrysaetos*)
A103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
A104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)
A108 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
A215 Uhu (*Bubo bubo*)
A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
A234 Grauspecht (*Picus canus*)
A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
A241 Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)

A609 Rotsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica svecica*)
A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)
A713 Alpenschneehuhn (*Lagopus muta helvetica*)
A876 Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix/ Lyrurus tetrix tetrix*)
A412 Steinhuhn (*Alectoris graeca saxatilis*)

Auf Grund der Höhenlage sind Waldvogelarten (Spechte, Eulen, Auerhuhn) und Arten der Tieflagen nicht betroffen. Adler, Falken, Geier und Raufußhühner (Alpenschneehuhn) können durch Drohnenflüge beträchtlich gestört werden. Insbesondere in der Brutzeit (Mai bis Juli) und in der Nähe des Brutplatzes sind größere Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, die im Extremfall bis zur Brutaufgabe führen können.

Im vorliegenden Fall sind jedoch weder Brutplätze der Bartgeier (genaue Standorte sind bekannt) noch Horste der Steinadler (in der Höhenlage der Seen nicht vorkommend) betroffen. Auch das Vorkommen des Alpenschneehuhns ist im Bereich der Seen auszuschließen, da die Umgebung als Brutplatz ungeeignet ist.

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen, unter Einhaltung der folgenden Auflagen, keine Einwände gegen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung (...).

Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde eine Stellungnahme der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern eingeholt, darin werden weitere Auflagen für die Bewilligung vorgeschlagen.

Gemäß § 24 b Abs. 1 K-NSG sind Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Die Umsetzung darf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nur bewilligt werden, wenn sie das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigen und erforderlichenfalls eine öffentliche Anhörung erfolgt ist.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. dürfen Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensräume oder der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, für die ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll, zur Folge haben könnten, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahmen keine Verschlechterung der Lebensräume und keine erhebliche Störung der dort vorkommenden Arten bewirken und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderlaufen.

Aus dem fachlichen Gutachten geht hervor, dass das gegenständliche Vorhaben bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen als naturverträglich gilt und aus Sicht des fachlichen Naturschutzes keine Bedenken dagegen bestehen. Die von der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und die von der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern vorgeschlagenen Auflagen wurden in den Spruch des gegenständlichen Bescheides aufgenommen.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen und unterliegt der Gebührenpflicht nach der VWG-Eingabenverordnung - VWG-EGebV, BGBl. II Nr. 120/2025. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

I. Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Leo Ehrhardt, BSc., Paris Lodron Universität Salzburg, Fachbereich Umwelt und Biodiversität, Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg;
2. Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Parkdirektion, Döllach 14, 9843 Großkirchheim
3. Gemeinde 9822 Mallnitz – per E-Mail

II. nachrichtlich an:

4. Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Frau Mag. Katharina Aichhorn, Döllach 14, 9843 Großkirchheim – per E-Mail
5. Polizeiinspektion Heiligenblut – per E-Mail

III. nach Rechtskraft an:

6. Kärntner Bergwacht, Landesleitung, Südbahngürtel 16, 9020 Klagenfurt am Wörthersee – per E-Mail